

RzF - 2 - zu § 139 Abs. 2 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 15.03.1957 - CB 40.57

Leitsätze

- 1.** Das Erfordernis, daß als Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts kein aktiver Beamter der Landeskulturverwaltung desselben Landes mitwirkt, gilt nicht für Personen, die früher aktive Beamte der Landeskulturverwaltung des Landes gewesen sind.